Niedersächsisches
Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang Hannover, den 23. Oktober 2024 Nummer 474

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Landesplanerische Feststellung; Öffentliche Bekanntmachung Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die 380 kV-Leitung „Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle“, Abschnitt Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) – Lüneburg – südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord – Teilabschnitt)

Bek. d. ArL Lüneburg v. 23.10.2024 – 20223-02/RVP-ONiL-N-LF-A –

Auf Antrag der TenneT TSO GmbH hat das ArL Lüneburg ein Verfahren zur RVP gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG durchgeführt.

Die Verfahrensschritte „Telefon-/Videokonferenz“ (Ersatz für die Antragskonferenz), „Beteiligungsverfahren“ und „Erörterung“ wurden nach dem NROG in der Fassung vom 22.09.2022 abgeschlossen. Das NROG wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 geändert. Auf Grundlage der damit eingeführten Übergangsvorschrift aus § 21 Abs. 4 Satz 2 NROG wurde das Verfahren zur RVP mit dem letzten Verfahrensschritt – der Landesplanerischen Feststellung – nach dem ab dem 19.04.2024 geltenden NROG abgeschlossen.

Gegenstand des Verfahrens zur RVP war die 380-kV-Leitung „Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle“ (BBPlG-Vorhaben Nr. 58), Abschnitt Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) – Lüneburg – südlich Kolkhagen, einschließlich eines neuen UW im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau.

Das ArL Lüneburg hat nunmehr mit der Landesplanerischen Feststellung vom 01.10.2024 das Verfahren zur RVP abgeschlossen.

In Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung sind die landesplanerisch festgestellte Trasse und der landesplanerisch festgestellte Umspannwerkstandort F (nördlich Melbeck) dargestellt. Sie sind mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar und raumverträglich und entsprechen auf der Prüfebene des Verfahrens zur RVP den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Die landesplanerisch festgestellte Trasse verläuft durch die Landkreise Harburg und Lüneburg. Dabei werden ab der Elbe von Nord nach Süd die Samtgemeinde Elbmarsch, die Samtgemeinde Bardowick, die Stadt Winsen (Luhe), die Samtgemeinde Gellersen, die Hansestadt Lüneburg und die Samtgemeinde Ilmenau

gequert. Im Trassenabschnitt Elbquerung Tespe wurden zwei Trassenalternativen, B03-02 und B03-03, landesplanerisch festgestellt, wobei die Trassenalternative B03-02 vorzugswürdig ist.

Für die Teile des Vorhabens, die in Schleswig-Holstein liegen, hat das ArL Lüneburg wegen fehlender Zuständigkeit kein Verfahren zur RVP durchgeführt. Für den Leitungsabschnitt zwischen südlich Kolkhagen (Mast 44 der Bestandsleitung) und dem UW Stadorf hat das ArL Lüneburg auf die Durchführung eines Verfahrens zur RVP verzichtet, da für diesen Leitungsabschnitt keine raumbedeutsamen Konflikte zu erwarten waren, die einer Vorprüfung in einem Verfahren zur RVP bedürfen. Für den Leitungsabschnitt zwischen dem UW Stadorf und dem UW Wahle hat das ArL Braunschweig ein Verfahren zur RVP durchgeführt und mit Landesplanerischer Feststellung vom 17.06.2024 abgeschlossen.

Die Landesplanerische Feststellung ist unter Maßgaben ergangen, die der Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen. So ist u. a. westlich von Handorf eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zu prüfen, um die Auswirkungen auf das hier gelegene Waldgebiet (Vorranggebiet Natur und Landschaft) zu minimieren. Die Maßgaben M-I-14, M-I-16 und M-I-19 legen fest, dass Zielabweichungen gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG für entgegenstehende Festlegungen der berührten RROP durchzuführen sind. Weitere Maßgaben und Prüfaufträge finden sich in Abschnitt I.2 der Landesplanerischen Feststellung. Sie sind bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die vergleichend geprüften Trassenalternativen in den Trassenabschnitten Elbquerung Tespe, Handorf – Reppenstedt, Reppenstedt – Melbeck und Melbeck – Kolkhagen sowie die UW-Standortalternative B (westlich Lüneburg-Rettmer) wurden als nicht raum- und umweltverträglich bewertet und daher nicht landesplanerisch festgestellt.

Das Ergebnis des Verfahrens zur RVP und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Verfahren zur RVP beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und einer Karte als Anlage 1 (Landesplanerisch festgestellte Trasse mit landesplanerisch festgestelltem Umspannwerk-Standort), wird während ihrer Geltungsdauer im Internet bereitgestellt unter: www.arl-lg.niedersachsen.de/rvp-onil-nord.

Die Landesplanerische Feststellung liegt ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit **vom 24.10. bis einschließlich 25.11.2024** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG), während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

(Ansprechpartner: Herr Kätker).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden individuell möglich (Tel. 04131 151309).

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Verfahrens zur RVP, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Verfahrens zur RVP kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen nachfolgende Zulassungsentscheidungen überprüft werden.